

# Amtsblatt für die Sennegemeinde Hövelhof

46. Jahrgang

11.11.2020

Nr. 63 / S. 1

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### I. Bekanntmachungstext

#### **50. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Schlossgarten“ sowie der Erlass einer Veränderungssperre**

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 22.10.2020 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für das o. g. Bauleitplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes „Schlossgarten“ wird gem. § 2 BauGB eingeleitet. Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Änderung der Darstellung „Wohnbaufläche“ in „Grünfläche“. Der Änderungsbereich ist im Planausschnitt dargestellt und identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55 „Schlossgarten“.
- b) Der Bebauungsplan Nr. 55 „Schlossgarten“ wird aufgestellt. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Herstellung der Sichtachse auf das Jagdschloss der Gemeinde Hövelhof durch Festlegung einer öffentlichen Grünfläche und weiterer Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 4544 und 6303 (tlw.), Flur 13, Gemarkung Hövelhof. Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan dargestellt.

- c) Die Satzung über die Veränderungssperre gem. § 14 BauGB im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Schlossgarten“ wird beschlossen. Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet umfasst die Flurstücke 4544 und 6306 (tlw.), Flur 13, Gemarkung Hövelhof. Es ist mit dem Geltungsbereich des v.g. Bebauungsplanes identisch.

### II. Bekanntmachungsanordnung


Der vorstehende am 22.10.2020 vom Rat der Sennegemeinde Hövelhof beschlossene Einleitungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Schlossgarten“ und der dazugehörigen Veränderungssperre gem. § 14 BauGB sowie der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 11.11.2020

Der Bürgermeister



Berens



Anlage 1

zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Schlossgarten“ sowie zum Erlass einer Veränderungssperre



Übersichtsplan



**Anlage 2**

zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Schlossgarten“ sowie zum Erlass einer Veränderungssperre



**Satzung der Sennegemeinde Hövelhof über die Anordnung einer Veränderungssperre im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Schlossgarten“ vom \_\_. \_\_. 2020**

**Anlage 1: Geltungsbereich der Veränderungssperre**



**Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre**

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.